

**(Berichterstatler Abgeordneter Frenzel.)**

(A) gegen 5 500 000 hl in 1917 —, ferner in höheren Verkaufspreisen für Rohkohle — 1918/19 je Hektoliter 19,46 Pf. gegen 15 Pf. in 1917 — und für Briketts — 1918/19 rund 14 M. 76 Pf. je Tonne gegen 13 M. 20 Pf. in 1917 —, sowie in den Einnahmen für die Erzeugnisse aus der Vergasung und endlich der Kohlensteuer, die in Tit. 14a wieder als Ausgabe erscheint, seine Begründung.

Von der jährlichen Fördermenge von 9 900 000 hl sollen 3 625 000 hl verkauft werden, 3 500 000 hl zur Brikettierung und 2 637 500 hl zur Vergasung gelangen, so daß der Selbstverbrauch 1 375 000 hl beträgt.

Entsprechend der Erhöhung der Einnahmen in Tit. 1 sind auch die in Tit. 2 höher eingestellt worden.

Zu den Erläuterungen unter a) wurde eine Zerschlagung gewünscht. Diese ist eingegangen und hat folgenden Wortlaut:

„Die in der Erläuterungsspalte unter a) angegebene Summe von 70 000 M. setzt sich wie folgt zusammen: 62 500 M. Pachtzinsen für 830 ha, also durchschnittlich zu 75 M. 30 Pf. für 1 ha, 1500 M. Jagdpacht und 6000 M. Mietzinsen.“

Umgerechnet in sächsische Acker beträgt demnach der Pachtpreis rund 42 M. und der für die Jagd rund 2 M. je Acker. Das ist nach Ansicht der Deputation für die dortigen Verhältnisse angemessen.

(B) Die Deputation hat die beiden Einnahmetitel genehmigt.

Zu Tit. 3 ist unter a) zu bemerken, daß es sich um je einen kaufmännischen und einen technischen Direktor handelt.

Bei c) wurde gewünscht, daß ein hochbautechnisch gebildeter Bauamtmann aus Kap. 80 herübergenommen würde. Hierauf ist folgende Antwort eingegangen:

„Von den nach Tit. 3 neu anzustellenden zwei Bauamtmännern und einem Bauobersekretär soll nur ein Bauamtmann hochbautechnische Bildung besitzen. Dieser soll, wenn sich ein geeigneter Bewerber findet, der staatlichen Hochbauverwaltung entnommen werden. Der andere Bauamtmann und der Bauobersekretär hingegen müssen maschinentechnische Ausbildung besitzen.“

Hierdurch und durch die in den Erläuterungen dargestellte Begründung erklärten sich die Fragesteller für befriedigt.

Bei Tit. 5 und in Verbindung hiermit bei Tit. 12 bis 14 wurde den vermehrten Ausgaben gegenüber die beigegebene Begründung von einer Seite als nicht ausreichend und überzeugend bezeichnet.

Hierauf ist der Deputation noch folgende Mitteilung der Königlichen Staatsregierung zugegangen:

„Die höhere Einstellung macht sich nötig sowohl wegen der erheblichen Betriebserweiterung des Braun-

kohlenwerks und des damit zusammenhängenden vermehrten Absatzes der Erzeugnisse und des vermehrten Umfangs der Materialwirtschaft als auch wegen Einführung des neuen Betriebszweiges, der auf Gewinnung von Gas, Teer, Ammonsulfat und Methyalkohol gerichteten Vergasungsanlage. Die erforderlichen Beamten werden nach und nach angestellt.“

Vom Herrn Königlichen Kommissar wurde noch auf Absatz 3 der Vorbemerkung zu den Erläuterungen hingewiesen, wonach die Mehrbeträge in Spalte 7 nicht nur auf die bedeutende Betriebserweiterung, sondern auch darauf zurückzuführen seien, daß die in Spalte 6 eingesetzten Beträge hauptsächlich nur die für das Jahr 1917 veranschlagten Beträge betrafen und diese im Nachtrage zum Haushalt 1916/17 gemeinjährig auf zwei Jahre zu verteilen gewesen seien.

Hierauf wurden die ausgesprochenen Bedenken zurückgestellt.

Bei Tit. 10 wurde schriftlicher Nachweis über gezahlte Arbeiterlöhne gewünscht. Dieser Nachweis ist eingegangen und den Akten beigeheftet. Danach betragen die Löhne für Dezember 1916 und 1917 für erwachsene Arbeiter 4 M. 45 Pf. und 6 M. 69 Pf., für jugendliche Arbeiter 2 M. 25 Pf. und 3 M. 30 Pf., für Frauen 2 M. 80 Pf. und 3 M. 52 Pf., außerdem die Kinderzulage für jeden Arbeitstag und für je ein Kind 10 Pf. und 20 Pf. und seit dem 1. Januar 1918 erhöht auf 25 Pf. (D)

Zu Tit. 14a machte die Königliche Staatsregierung in einem Schreiben darauf aufmerksam, daß in den Erläuterungen unter a) sich ein Druckfehler vorfinde. Es dürfe bei der Kohlensteuer nicht heißen 362 460 M., sondern 391 460 M. und bei der Umsatzsteuer nicht 32 200 M., sondern 3200 M. Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen. Die Einstellung in Tit. 14a wird dadurch nicht berührt.

Es wurde eine spezielle Besprechung der Kohlensteuer gewünscht. Die Königliche Staatsregierung hat hierzu folgendes mitgeteilt:

„Die Kohlensteuer von 391 460 M. berechnet sich wie folgt: Die steuerpflichtige Summe beträgt 700 000 M. für Rohkohle, abzüglich 5600 M. für selbstverbrauchte Kohle, 974 715 M. für Briketts, abzüglich 10 785 M. für selbstverbrauchte Briketts, somit 1 674 715 M.  $\times$  20 Prozent = 334 943 M. Dazu kommen 188 392 t zur Vergasung zu 2 M. = 376 784 M.  $\times$  15 Prozent, siehe § 11 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes, = 56 517, zusammen 391 460 M. Summe wie oben.“

Demnach werden die verkauften Kohlen und Briketts mit 20 Prozent, die technisch verarbeitete Kohle mit 15 Prozent des Wertes versteuert, während die im Betriebe verbrauchte Kohle und Briketts steuerfrei bleiben.